

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 32

Artikel: Die Niederlage der Engländer im Totschi-Thal

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 7. August.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Die Niederlage der Engländer im Totschi-Thal. — Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes. (Fortsetzung und Schluss.) — Catalogue général. — M. Exner: Katechismus des deutschen Heerwesens. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Centralschule III für Majore aller Waffen. Truppenzusammenzug. Rekognosierung. IV. Division: Die 2. Rekrutenschule. Rotes Kreuz. Über das eidg. Unteroffiziersfest in Zürich. Zürich: Ein Circular des Kantonskriegskommissariats. Uri: Kasernen in Andermatt. Wyl: Generalversammlung des Offiziersverbandes der VII. Division. Wallis: † Oberst Josef de Cocatrix. — Ausland: Deutschland: Zum fünfzigjährigen Jubiläum des Generals der Kavallerie von Hänisch. Der Trompeter von Nachod. Italien: Kaserneneinsturz. Türkei: Offiziersverluste im Krieg gegen Griechenland. — Bibliographie.

Die Niederlage der Engländer im Totschi-Thal.

Ein Detachement der indobritischen Truppen Englands hat unlängst im Totschi-Thale etwa 17 deutsche Meilen südlich der grossen Militärstation Peschawaur durch einen Überfall der Pathan-Stämme Wasiristans eine schwere Niederlage erlitten. Das Detachement hatte den Auftrag, eine für die Anlage eines Forts geeignete Stelle bei dem Dorfe Maizar, südlich von Sherani, auszusuchen. Das indo-britische Gebiet grenzt hier mit der 1893 seitens des Emirs von Afghanistan erfolgten Abtretung des Totschi-Thals an das von unabhängigen räuberischen Stämmen bewohnte wilde Gebirgsland von Wasiristan, dessen Bewohner von Raubzügen an den Indus und dem Überfall der das Totschi-Thal durchziehenden Handels-Karawanen ihr Dasein fristen. England, bereits wiederholt in den letzten Jahrzehnten mit den Wasiristämmen in Kriege verwickelt, hat daher alle Veranlassung, sein an sie grenzendes Gebiet durch Befestigungsanlagen gegen ihre Raubzüge zu sichern. Die in Verfolgung dieses Zweckes unter dem indobritischen politischen Agenten Gee nach dem Totschi-Thal entsandte Expedition wurde bei ihrem Eintreffen bei Maizar, am 10. Juni, von dem Häuptling der dortigen Stämme in freundlichster Weise empfangen. Mit einer kleinen Kavallerie-Eskorte besichtigte der englische Agent Dotoi 1½ Meilen von Maizar, ohne dass etwas vorkam, was Verdacht erregte. Bei seiner Rückkehr lieferte Sadda Khan, der Häuptling von Sherani, den englischen Offizieren und den muhammedanischen Sepoys ihrer Eskorte die Speisen zu einer Mahlzeit. Diese Gastfreundschaft scheint die, denen

sie geboten wurde, von ihrer Bedeckung entfernt zu haben, weil sie nichts zu befürchten glaubten, da die Pathans Leute, die ihre Gäste sind, zu respektieren pflegen. Als das Mahl vorüber war, wurde jedoch plötzlich von den Pathans ein heftiges Feuer von den Wällen und Thürmen, die den Ort umgeben, auf die Offiziere und Sepoys aus nächster Nähe eröffnet. Sechs Offiziere wurden sofort erschossen. Mr. Gee gelang es, obgleich verwundet, zu entkommen. Den Signalschuss zu diesem verräterischen Überfall gab ein Malik ab, der mit Sadda Khan sehr vertraut schien.

In wenig Augenblicken waren die englischen Truppen von einem Feuerringe umgeben, und etwa 500 Pathans, die auf das Signal gewartet hatten, drangen zum Angriff vor. Bis jetzt liegt kein detaillierter Bericht über die Einzelheiten desselben vor, allein es scheint sicher, dass das Detachement sich nicht in der Lage befand, eine Defensivstellung zu nehmen, da es sich ungedeckt befand, während seine Angreifer durch Wälle und sonstige Deckungen gesichert waren. Es gelang ihm jedoch, den Rückzug nach Sherani anzutreten; unterwegs verstärkten sich die Wasiris auf etwa 1000 Mann und brachten dem Detachement zahlreiche Verluste an Toten und Verwundeten durch ihren unaufhörlichen Angriff bei. Eine Meile vor Sherani wurde das Gefecht besonders heftig und der Gegner suchte dem Detachement den Rückzug nördlich vom Totschifluss abzuschneiden; allein das Eintreffen englischer Verstärkungen von Datta-Khel unter Kapitän Cooper verhinderte dies. Erst um 11 Uhr abends erreichte die Expedition Datta-Khel, neun Stunden nachdem der erste Angriff erfolgt war. Die meisten Verluste hatte dieselbe bei Maizar

wo die Pathans alle Vorteile für sich hatten. Die letzteren verloren jedoch 50 Tote und zahlreiche Verwundete, einschliesslich 4 Moullah-Priester, die fanatisch zum Kampfe angefeuert hatten.

Es steht fest, dass der Überfall sorgfältig geplant war. Die britische Expedition sollte bereits am 9. Juni bei Maizar eintreffen; allein heftiger Regen hatte ihren Marsch um einen Tag verzögert und bot daher den Wasiris Gelegenheit sich zu sammeln. Der Häuptling, der der Expedition so freundlich entgegenkam, machte keinen Versuch, den Angriff zurückzuweisen, und bewies dadurch seine Mitschuld.

Die Engländer trafen sofort Massregeln, den erlittenen Echec wieder gut zu machen und die ihn herbeiführten zu bestrafen. Die Besatzungen im Totschi-Thal und in Bannu wurden verstärkt. Das 33. Punjab-Infanterieregiment rückte von Bannu nach dem Totschi-Thal und wurde in Bannu durch das 3. Sikhregiment aus Kohat und das 14. Bengal-Infanterieregiment aus Firozpur ersetzt. Das 2. Punjab-Infanterieregiment rückte von Abbottabad nach Kohat.

Der im Totschi-Thal kommandierende Oberst Gray wird daher binnen wenigen Tagen 1600 Mann, bestehend aus dem 33., dem 14. und dem 25. Bengal-Infanterieregiment, 1 Eskadron und der 3. Peschawar-Gebirgsbatterie, die sich bei Datta Khel konzentrieren, zu seiner Verfügung haben und mit dieser, wie berichtet wird, auf 5000 Mann zu verstarkenden Brigade den Verfolgungszug gegen die Wasiris beginnen, der für England mit einer orientalischen Verhältnissen angepassten Sühne und der Erwerbung eines neuen Stückes unsicheren Gebietes enden dürfte. Das südliche Wasiristan ist zur Zeit ruhig; allein man traf englischerseits die Vorsichtsmassregel, die Posten zwischen Toak und Wano zu verstärken. Die Pathans des Totschi-Thals haben den Moullah von Powindah, der vor drei Jahren den Wasiri-Aufstand leitete, um Hilfe gebeten, allein er hat dies Ansuchen abgelehnt. Man nimmt an, dass sie beim Erscheinen der englischen Strafkolonne auf afghanisches Gebiet übertraten werden, so dass eventuell eine Komplikation mit Afghanistan entstehen kann. B.

Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes.

(Fortsetzung und Schluss.)

10. Die Stellung der äussern Schildwachten im Felddienst ist mit Gewehr beim Fuss, es entspricht dieses der Anforderung, dass sie sich gedeckt aufstellen (F. D. A. IV 138) und von weitem nicht gesehen werden sollen, am besten.

Im Platzwachtdienst ist Art. 266 des prov. Dienstreglements gesagt: „Das Gewehr wird nicht bei Fuss genommen; im übrigen gelten für die Schildwachten die reglementarischen Tragarten der Waffe.“

Die Tragart des Gewehres im Platzwachtdienst der bei Gebäuden, an Strassen und auf Plätzen aufgestellten Schildwachten mit angehängt oder geschultert ist zweckmässig. Die reglementarischen Tragarten sind die in Art. 29 und 30 vorgeschriebenen. Es ist wohl eine unrichtige Auffassung, die im Exerzierreglement Art. 54 für das Schützengefecht vorgesehene Tragart (unter dem Arm oder wagrecht in der rechten Hand) im Platzdienst anwenden zu wollen. Das Bajonett würde in bedenklichem Masse die Beine der Passanten bedrohen und bei Doppelschildwachten selbst dem Nebenmanne gefährlich werden.

Eine Verschiedenheit in der Tragart des Gewehres der Schildwachten im Feld- und Platzwachtdienst ist durch die Verhältnisse gerechtfertigt. In früherer Zeit hatten die Schildwachten die Gewehre auch in letzterem Falle „bei Fuss.“ Dieses gab vielfach Anlass zu unstatthaften Bequemlichkeiten und zu nachlässiger Haltung. Der einzige Fall, wo man im Platzwachtdienst den Schildwachten erlauben dürfte, das Gewehr bei Fuss zu nehmen, ist bei Benutzung des Schilderhäuschens bei Regenwetter. Wenn man dieses nicht thun will, sollte man für eine Öffnung im Dach sorgen, damit das Bajonett des angehängten Gewehres durch dasselbe herausgestreckt werden kann.

11. Die Bestimmung, die Waffen dürfen nie abgelegt oder sonst aus der Hand gegeben werden (W. D. R. 266), ist zweckmässig und dürfte auch in die Felddienstanleitung aufgenommen werden. Ebenso sollte in letzterer bemerkt werden, dass Knieen oder Liegen für die äusseren Schildwachten verboten ist. Man sagt mit Recht „Schildwachtstehen.“ Beim Liegen ist die Gefahr des Einschlafens, besonders bei ermüdeten Leuten sehr nahe gerückt.

12. Tornister. Die Felddienstanleitung bestimmt: „Die Schildwacht stehende Mannschaft lässt die Tornister nicht bei der Feldwacht, darf aber dieselben am Standorte ablegen“ (F. D. A. IV 143). Es ist dieses zweckmässig, da die Leute sonst oft nicht mehr zu ihrem Tornister kommen würden. Es bedingt dieses auch, dass sie beim Melden den Tornister mitnehmen.

Im Platzwachtdienst würde der Mann durch Mitnehmen des Gepäckes nur unnütz belästigt. Ablegen desselben auf dem Posten ist unstatthaft und da nicht die gleichen Gründe vorliegen, dasselbe mitzunehmen, bleibt es besser auf der Wacht zurück.